

**Zweckvereinbarung
über die Übernahme von Abwässern
vom 27.1.2010**

Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier schließen

der Abwasserzweckverband „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“,
56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,
Herrn Walter Weinbach, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm,

- nachstehend **Abwasserzweckverband** genannt -

und die

Stadt Koblenz,
56015 Koblenz, Postfach 201551,
vertreten durch den Oberbürgermeister sowie die Werkleitung des Eigenbetriebes
„Stadtentwässerung“,

- nachstehend **Stadt** genannt -

die folgende Zweckvereinbarung gem. § 12 ZwVG über die Übernahme des Schmutzwassers aus dem Gebiet des Abwasserzweckverbandes sowie dessen Behandlung und Beseitigung ab:

§ 1

Präambel

Die Stadt verpflichtet sich im Sinne des § 4 Abs.1 Nr. 3 der Verbandsverordnung des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ zur Übernahme, Behandlung und Beseitigung des Schmutzwassers aus dem Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes bis zu einer maximalen Kapazität von 51,15 l/sec. Der Abwasserzweckverband wird sich hierfür zum einen an den Herstellungskosten für die Kläranlage der Stadt in Koblenz- Wallersheim und den Verbindungssammler „Rübenach“ beteiligen und darüber hinaus ein jährlich festzusetzendes Entgelt pro m³ des übergebenen Schmutzwassers an die Stadt zahlen.

§ 2

Einleitungsrecht

- (1) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, für eine Nettobaufläche (Gesamtfläche ./ öffentliche Grünfläche ./ Straßenflächen) von 93 ha, Schmutzwasser bis zu einer Gesamtkapazität von 51,15 l/sec. in das Abwassernetz der Stadt einzuleiten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich zur Übernahme und Behandlung des von dem Abwasserzweckverband eingeleiteten Schmutzwassers sowie zur Beseitigung der bei der Behandlung entstehenden Rückstände (z. B. Klärschlamm, Sand, Rechengut) gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben.
- (3) Die Stadt stellt sicher, dass sie ständig eine Gesamtübernahmekapazität von 51,15 l/sec. vorhält. Diese kann durch den Abwasserzweckverband in Stufen abgerufen werden. Für den geplanten 1. Bauabschnitt wird der Abwasserzweckverband voraussichtlich eine Nettobaufläche von 36 ha mit einer Übernahmekapazität von 19,80 l/sec. benötigen und bei der Stadt abrufen. Die weitere Inanspruchnahme richtet sich nach der baulichen Fortentwicklung des Verbandsgebietes. Der Abwasserzweckverband hat ab Inanspruchnahme von Übernahmekapazitäten an die Stadt jeweils eine Investitionskostenbeteiligung gem. § 3 dieses Vertrages zu zahlen.
- (4) Das Abwasser des Abwasserzweckverbandes wird über eine Anschlussleitung und Messschächte den Einleitungsstellen zugeführt. Die Lage der Einleitungsstellen und die Standorte der Messschächte sind aus Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) In dem jeweiligen Messschacht findet die Messung der Jahresschmutzwassermenge und Beprobung des Abwassers statt. Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge erfolgt nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge erfolgt nach einem statistischen Auswertungsverfahren gemäß Anlage 2. Die Mengemesseinrichtung in dem jeweiligen Messschacht muss den Anforderungen des jeweils gültigen Eichgesetzes genügen. Die Kosten für Prüfung und Eichung trägt der Abwasserzweckverband. Sind keine repräsentativen Schmutzwassermengen messbar, werden die von der Betriebsführung des Abwasserzweckverbandes für die Abrechnung mit den Einleitern veranlagten Schmutzwassermengen auf der Grundlage des Frischwasserbezuges auch für die Abrechnung zwischen den Vertragsparteien zugrunde gelegt.
- (6) Der Abwasserzweckverband stellt auf seine Kosten (einschließlich der Kosten für die Bauüberwachung) die Anschlussleitungen sowie die erforderlichen Anlagen und Maßnahmen bis zu den Einleitungsstellen her. Soweit zur Herstellung, auch auf dem Gebiet der Stadt, Grundstückserwerb erforderlich ist, trägt der Abwasserzweckverband die dadurch entstehenden Kosten. Weitere mögliche Kosten auf dem Gebiet der Stadt trägt diese, es sei denn, im vorliegenden Vertrag ist etwas anderes geregelt. Die Stadt gestattet, dass der Abwasserzweckverband zur Herstellung der erforderlichen Anlagen und Maßnahmen städtische Straßen und Wirtschaftswege in Anspruch nimmt. Ein Entgelt hierfür schuldet der Abwasserzweckverband nicht. Sämtliche Anlagenteile und Maßnahmen, soweit sie auf dem Gebiet der Stadt errichtet oder durchgeführt werden, insbesondere der Bauablauf, sind mit der Stadt abzustimmen.

- (7) Die Anlagen und Anlagenteile auf dem Gebiet der Stadt, mit Ausnahme der Anschlussleitungen, die das Verbandsgebiet mit der Einleitungsstelle verbindet, werden durch diese gewartet, instandgesetzt, unterhalten, verbessert und erneuert. Die Stadt gestattet, dass der Abwasserzweckverband zur Unterhaltung dieses Teils der Sammelleitung bis zur Einleitungsstelle städtische Straßen und Wirtschaftswege in Anspruch nimmt. Ein Entgelt schuldet der Abwasserzweckverband hierfür nicht.

§ 3

Entgelt

- (1) An den Herstellungskosten für die Kläranlage sowie für den Verbindungssammler der Stadt bis zur Einleitungsstelle hat sich der Abwasserzweckverband ab Inanspruchnahme quotal entsprechend der in der Anlage 3 dargestellten Prozente zu beteiligen. Bei Inanspruchnahme der Kapazität für den ersten Bauabschnitt zahlt der Abwasserzweckverband einen Investitionskostenzuschuss auf der Basis der Herstellungskosten vom 1. Januar 2002 zuzüglich einer Verzinsung der Herstellungskosten ab dem 01.03.2002 bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Nettobaufläche. Die Berechnung des Investitionskostenzuschusses erfolgt nach den in der Anlage 3 festgelegten Werten. Der Anspruch auf Zahlung des Investitionskostenzuschusses wird mit der Inanspruchnahme nach § 2 Absatz 3 frühestens jedoch 4 Wochen nach dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den entsprechenden Bebauungsplan fällig. Sollte eine Zahlung des Investitionskostenzuschusses nicht termingerecht erfolgen, wird dieser ab Fälligkeit weiter mit 5,2% verzinst.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Übernahmekapazität für spätere Bauabschnitte hat sich der Abwasserzweckverband an den Herstellungskosten für die Kläranlage und den Verbindungssammler der Stadt jeweils quotal entsprechend der in der Anlage 3 dieser Zweckvereinbarung ausgewiesenen Prozente zu beteiligen. Der Zeitpunkt für die Bestimmung der Höhe des einmaligen Investitionskostenzuschusses für die weiteren Bauabschnitte ist der Zeitpunkt der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB. Es gelten die im Anlagevermögen bilanzierten Herstellungskosten zum 1.1. des entsprechenden Jahres in dem der Aufstellungsbeschluss erfolgt. Der jeweilige Investitionskostenzuschuss wird mit der Inanspruchnahme nach § 2 Absatz 3 frühestens jedoch vier Wochen nach dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB über den entsprechenden Bebauungsplan fällig. Vom Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses bis zur Zahlung ist der Investitionskostenzuschuss mit 5,2% jährlich zu verzinsen.
- (3) Ab dem 1.1.2010 kann die Stadt den Abwasserzweckverband zur Zustimmung zur anderweitigen Verwendung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht durch den Abwasserzweckverband in Anspruch genommenen Kapazität der insgesamt vorzuhaltenden Schmutzwasserkapazität von 51,15 L/sec auffordern. Der Abwasserzweckverband hat sich innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Zustimmungsverlangens bei ihm gegenüber der Stadt zu erklären. Stimmt der Abwasserzweckverband einer anderweitigen Verwendung der restlichen Schmutzwasserkapazität nicht zu, so ist für die restliche Kapazität der Investitionskostenzuschuss auf Basis der Kalkulation gem. Abs. 2 zum Zeitpunkt des Zustimmungsverlangens zu bestimmen und wird einen Monat nach Zustimmungsverweigerung fällig. Ab Fälligkeit ist er mit einem Zinssatz von 5,2 % jährlich zu verzinsen.

- (4) Neben dem Investitionskostenzuschuss zahlt der Abwasserzweckverband an die Stadt einen Betrag pro m³ übergebenen Schmutzwassers i.S.d. § 2 Abs. 4 und 5, dessen Höhe jedes Jahr durch die Stadt im Wege der Nachkalkulation ermittelt wird. In die Kalkulation einzustellen sind Betriebs-, Instandsetzungs- und Verwaltungskosten, insbesondere also Personalkosten, Energiekosten, Abwasserabgabe Schmutzwasser aus der Kläranlage Koblenz-Wallersheim, Sachkosten (einschließlich Betriebsmittel und Ersatzteile) sowie Kosten für die Schlamm Entsorgung. Kalkulatorische Kosten sind nicht zu berücksichtigen. Soweit die Stadt aus der Veräußerung von Produkten, die aus dem Abwasser gewonnen werden, Erträge erzielt, sind diese von den Kosten abzusetzen. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abwasserzweckverband ist zur Prüfung der Abrechnung auch durch Einsichtnahme in die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen der Stadt, auch durch Einbeziehung Dritter, berechtigt. Die Stadt ist berechtigt, auf Basis der eingeleiteten Schmutzwassermenge des vergangenen Abrechnungszeitraumes viertel- oder halbjährliche Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 4

Einleitungsanforderungen

- (1) Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, in seinem Gebiet, das zur Kläranlage der Stadt entsorgt wird, die Anforderungen an die Einleitung von Abwässern zu stellen, die denen entsprechen, die die Stadt in ihrem Entsorgungsgebiet stellt.
- (2) Bei Gefahr im Verzug im Gebiet des Abwasserzweckverbandes ist die Betriebsleitung des Klärwerkes der Stadt unverzüglich von dem Abwasserzweckverband zu benachrichtigen. Der Abwasserzweckverband hat unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen zu ergreifen.

§ 5

Abstimmungsverpflichtung

- (1) Die Stadt wird in wesentlichen Fragen gemeinsamen Interesses ihre Entscheidungen nur im Benehmen mit dem Abwasserzweckverband treffen.
- (2) Wesentliche Fragen gemeinsamen Interesses sind insbesondere:
1. Änderungen an den in der Kläranlage der Stadt angewandten Verfahren, die einen Einfluss auf die Höhe der Kosten haben.
 2. Betrieb der Abwasserbeseitigung in anderer Rechtsform.
 3. Anschlüsse Dritter an die gesamte Kläranlage der Stadt, die eine nicht unerhebliche Betriebskostensteigerung/-senkung zur Folge haben und die hieraus notwendige Änderung der Kostenverteilung.
 4. Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage der Stadt oder des Verbindungssammlers auftreten.

§ 6

Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen

- (1) Die Kosten von Modernisierungsinvestitionen an der von dem Abwasserzweckverband mitbenutzten Kläranlage der Stadt und dem Verbindungssammler werden als Investitionsfolgekosten ab dem 1. Januar 2002, entsprechend des quotalen Prozentsatzes nach der **Anlage 3** vom Abwasserzweckverband jährlich erstattet und zum 30.6. des jeweiligen Jahres fällig. Für den Zeitraum 1.1.2002 - 1.1.2005 erfolgt die Erstattung der Investitionsfolgekosten, einschließlich der jährlichen Zinsen von 5,2%, entsprechend § 3 Abs.1 Satz 3 ff.
- (2) Erweiterungsinvestitionen (Erhöhung der Reinigungskapazität der Kläranlage der Stadt oder der Kapazität des Verbindungssammlers „Rübenach“) werden von dem jeweiligen Veranlasser übernommen.

§ 7

Haftung bei Störfällen

- (1) Wird die Stadt aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen des Betriebes der von dem Abwasserzweckverband mitbenutzten Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage der Stadt zum Schadensersatz verpflichtet, so kommt im Innenverhältnis der Vertragspartner auf, auf dessen Gebiet die schadensverursachende Einleitung von Abwässern erfolgt ist. Dies gilt auch bei Beschädigung der gemeinsam benutzten Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage der Stadt durch das Durch-/Einleiten von Abwasser. Kann die Herkunft einer schadensverursachenden Einleitung nicht nachgewiesen werden, so erfolgt für die gemeinsam benutzten Abwasseranlagen eine Schadensteilung nach den in Anlage 3 ausgewiesenen prozentualen Anteilen.
- (2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes, und damit zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe oder zu einem Verlust der ohne diese Störungen erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes, so wird die Abgabenerhöhung auf den Vertragspartner umgelegt, auf dessen Hoheitsgebiet die ursächlichen Schadstoffe nachweislich in die Abwasseranlage gelangt sind. Kann nicht festgestellt werden, auf wessen Hoheitsgebiet die ursächlichen Schadstoffe in die Abwasseranlagen gelangt sind, so wird die Abgabenerhöhung anteilig der nach § 2 Abs. 5 bestimmten Jahresschmutzwassermenge auf die Vertragspartner umgelegt.

§ 8

Dauer der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann nur nach § 60 VwVfG oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

- (2) Kündigt einer der Beteiligten, so hat er dem anderen Beteiligten die Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.
- (3) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich werden, bedürfen sie der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Änderungen.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich Teile dieses Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, ungültige Bestimmungen durch dem Sinn des Vertrages entsprechend gültige zu ersetzen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Beurteilung des Abwassers wird ein Gutachten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz eingeholt. Die von dem Landesamt geltend gemachten Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Das Gutachten des Landesamtes ist für die Vertragspartner verbindlich. Der Rechtsweg steht den Vertragspartnern offen.

Weißenthurm/Koblenz, den 27.1.2010

Für die Stadt Koblenz

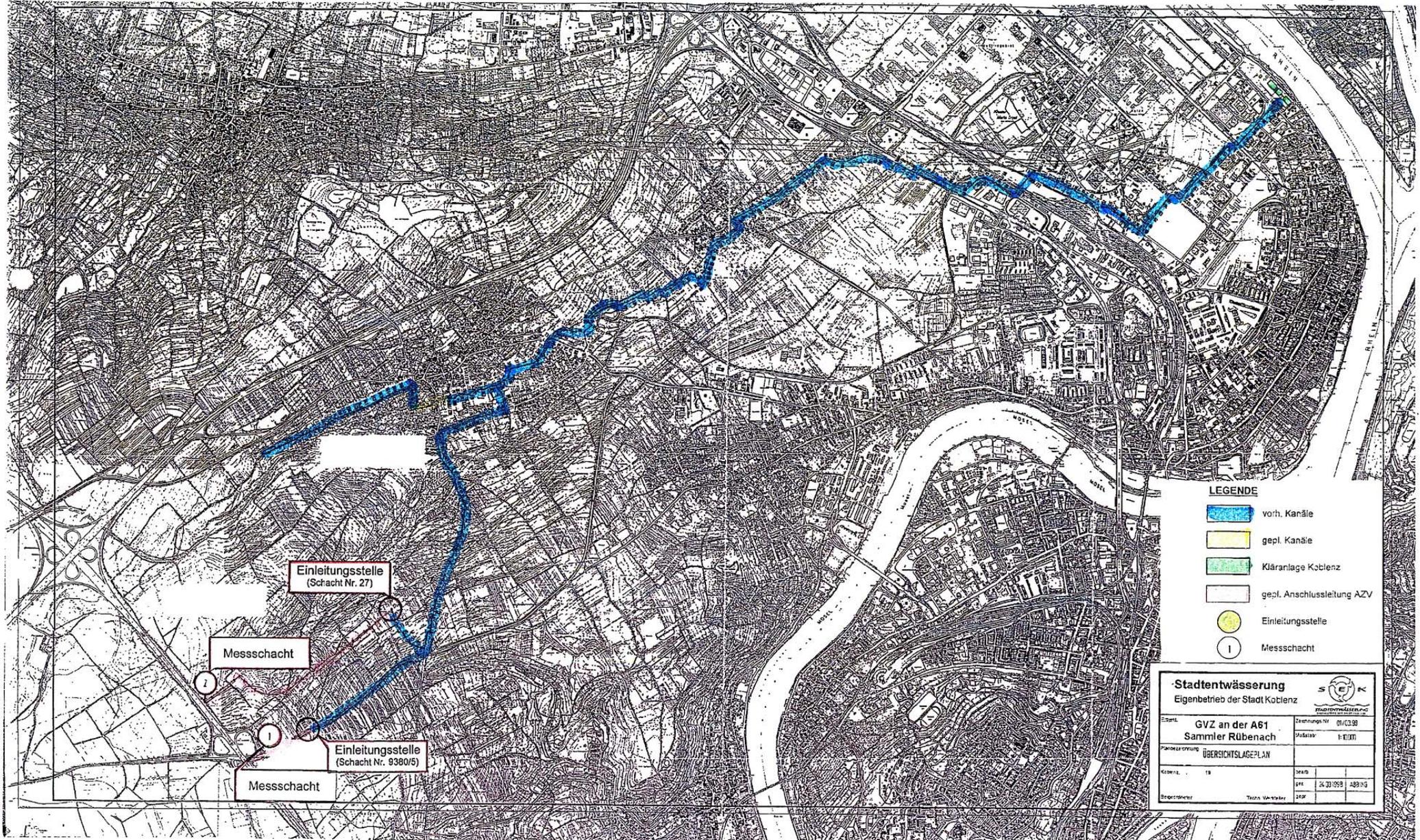
(Dr. Eberhard Schulte-Wissermann)
Oberbürgermeister

(Walter Gombert)
techn. Werkleiter

(Karl Schneider)
kaufm. Werkleiter

Für den Abwasserzweckverband
„Industriepark A 61/GVZ Koblenz“
Der Vorstandsvorsteher

(Walter Weinbach)
Bürgermeister



- LEGENDE**
- vorh. Kanäle
 - gepl. Kanäle
 - Kläranlage Koblenz
 - gepl. Anschlussleitung AZV
 - Einleitungsstelle
 - Messschacht

Stadtwässerung Eigenbetrieb der Stadt Koblenz		
GVZ an der A61 Sammler Rügenach		Zeichnungs-Nr. 01/03.99
Planlage: ÜBERSICHTSLAGEPLAN		Datum: 18.11.00
Skala: 1:500		Blatt: 24.01.059
Gezeichnet: [Name]		Blatt: 489/10
Geprüft: [Name]		Blatt: 245F

Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge

Statistische Ermittlung des Trockenwetterabflusses in Kubikmeter/Tag
ermittelt aus einer Mischwassereinleitung

Der statistischen Ermittlung werden die Mengenmessungen von Tagen zwischen dem 01.01..... und dem 31.12..... zugrundegelegt.

Es erfolgt die Ermittlung nach den 3 höchsten Häufigkeiten der Tagesmessergebnisse nach den Aufzeichnungen im Betriebstagebuch. Der Anfangspunkt der ersten Klasse wird so gewählt, daß die Häufigkeiten links und rechts der größten Häufigkeit etwa gleich groß sind. Dies ist gegeben, wenn die Differenz der beiden Häufigkeiten im Rahmen der Ermittlung kleiner 10 % ist.

Ermittlung der Klassenbreite

$$\begin{aligned} \text{Klassenbreite} &= (\text{größter Tagesw.} - \text{kleinster Tagesw.}) / \text{Wurzel der Anz. der auswertb. Tage} \\ &= (\text{.....} - \text{.....}) / \text{Wurzel von} \\ &= \text{..... Kubikmeter} \quad \text{gewählt} \quad \text{..... Kubikmeter} \end{aligned}$$

Häufigkeitsverteilung

Klasse Kubikmeter/ Tag	Klassenmittel Kubikmeter/Tag	Anzahl der Tage in der Klasse	Summe
..... -
..... -
..... -
..... -
..... -
..... -
..... -
..... -
..			
..			
..			
..			

Auswertung des mittleren Trockenwetterabflusses

$$\begin{aligned} \text{mittl. Trockenwetterabfl.} &= \text{Summe der Häufigkeit} * \text{Klassenmittel für die 3 höchsten} \\ \text{Häufigkeiten} & \quad \text{Summe der drei höchsten Häufigkeiten} \\ &= \quad \underline{\underline{\text{.....Kubikmeter/Tag}}} \\ &= \quad \underline{\underline{\text{..... Kubikmeter/Jahr}}} \end{aligned}$$

Zusammenstellung der Grundlagendaten

1. Ausgangsdaten der Anlagen der Stadt

1.1 Kläranlage der Stadt

-	Herstellungskosten zum 01.01.2002	:	<u>53.470.038 €</u>
-	Schmutzwasserkapazität	:	<u>1030 l/s</u>

1.2 Verbindungssammler

-	Herstellungskosten zum 01.01.2002	:	<u>8.621.300 €</u>
-	berechneter Kostenanteil für den Abwasserzweckverband	:	<u>731.086 €</u>

2. Planungsdaten Abwasserzweckverband

2.1	Nettobaufläche gesamt (Gesamtfläche – öffentl. Grünfläche – Straßenfläche)	:	<u>93 ha</u>
-----	---	---	--------------

2.2	Schmutzwasseranfall	:	<u>51,15 l/s</u>
-----	---------------------	---	------------------

3. Ermittlung der prozentualen Anteile an den Herstellungskosten

Anteil AZV	Kläranlage [%]	Verbindungssammler [%]
Quotale Beteiligung an den Herstellungskosten, gesamt	$\frac{51,15 \text{ l/s}}{1030 \text{ l/s}} = 4,97$	$\frac{731.086 \text{ €}}{8.621.300 \text{ €}} = 8,48$
Quotale Beteiligung an den Herstellungskosten, pro ha Nettobaufläche	$4,97 \times \frac{1 \text{ ha}}{93 \text{ ha}} = 0,0534$	$8,48 \times \frac{1 \text{ ha}}{93 \text{ ha}} = 0,0912$

4. Ermittlung des Investitionskostenzuschusses

Anteil AZV	Kläranlage [%]	Verbindungssammler [%]	Gesamt
Quotale Beteiligung an den Herstellungskosten, gesamt	$53.470.038 \times 4,97 \%$ = 2.657.461 €	$8.621.300 \times 8,48 \%$ = 731,086 €	
Quotale Beteiligung an den Herstellungskosten, pro ha Nettobaufläche	$2,657,461 \text{ €} \times 1/93$ = 28.574,85 E	$731.086 \text{ €} \times 1/93$ = 7.861,14 €	= 36.435,99 €/ha
Zinsen pro ha / pro Jahr 5,2 % p.a.	$28.574,85 \times 5,2 \%$ = 1.485,89 €	$7.861,14 \times 5,2 \%$ = 408,78 €	= 1.894,67 €/ha/a